

KOPIE

Vertragsentwurf (AEW-Standard)

DIENTSBARKEITSVERTRAG

Begründung eines Durchleitungsrechts für eine Kabelanlage
betreffend 16-kV Hauptleitung Rheinfelden - Zuzgen
(LIG Hellikon / 523, 849)

A. PARTEIEN

1. Grundeigentümerschaft

Eigentümerschaft von LIG Hellikon / 523, 849

Ortsbürgergemeinde Hellikon

Schulstrasse 19 4316 Hellikon,

handelt durch Gemeindeammann Kathrin Hasler, von in 4316 Hellikon und durch
Gemeindeschreiber Severin Isler, von in (Alleineigentum)

gemäss vorliegender schriftlicher Vollmacht vertreten durch Wählen Sie ein Element aus.

(gestützt auf die separat erstellte Vollmacht durch den Notar zu ergänzen)

2. Dienstbarkeitsberechtigte

AEW Energie AG

mit Sitz in Aarau, UID CHE-105.981.944, Industriestrasse 20, 5000 Aarau,

handelnd durch Marc Ritter, von Zürich, in Zetzwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien, und durch Fabian Möller,
von Basel, in Reinach (BL), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

gemäss vorliegender schriftlicher Vollmacht vertreten durch Herrn Patrick Cimme, geb. 19.12.1961, von
Zufikon AG, in Zufikon AG

B. BEGRÜNDUNG EINER DIENSTBARKEIT

1. Begründung der Personaldienstbarkeit Durchleitungsrecht

Die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 (zur Zeit Grundeigentümer gem. Ziff. A.1 hiervor, als Dienstbarkeitsbelastete) räumen hiermit der AEW Energie AG, vorgenannt, (hiernach «AEW») ein **Durchleitungsrecht für die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand einer unterirdischen Kabelanlage** ein.

Damit räumen die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 der AEW das Recht ein, eine unterirdische Kabelanlage für die Verlegung von elektrischen Leitungen und für die Zwecke der Datenübertragung (inklusive Datenübertragung für Dritte) zu erstellen und zu betreiben. Die AEW ist berechtigt, die Kabelanlage auszubauen, umzubauen oder durch eine neue Kabelanlage zu ersetzen. Die AEW ist berechtigt, auch Dritten die Verlegung von Leitungen in diese Kabelanlage zu gestatten.

Die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 dürfen auf LIG Hellikon / 523, 849 keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die den Bestand oder Betrieb der Kabelanlage gefährden oder stören könnten.

In der hiermit begründeten Dienstbarkeit ist das Zutrittsrecht der Dienstbarkeitsberechtigten eingeschlossen: Die Dienstbarkeitsberechtigte ist jederzeit berechtigt, LIG Hellikon / 523, 849 für den Bau, die Kontrolle, die Instandstellung, den Umbau, etc. der Kabelanlage auf Voranmeldung zu betreten und zu befahren (und zeitweise auch mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen); in Störungsfällen kann eine Voranmeldung unterbleiben.

2. Befristung und Übertragbarkeit

Diese Dienstbarkeit wird unbefristet begründet.

Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

3. Lage und Ausdehnung

Die Kabelanlage besteht aus einem oder mehreren Rohren und hat eine Breite von max. 15 bis 20 cm. Der Rohrblock liegt bei der Erstellung ca. 0.6 – 1 m unter der Erdoberfläche.

Die Lage und Ausdehnung der Kabelanlage ist in beiliegendem Situationsplan, Massstab 1:1000, mit roter Farbe eingezeichnet.

Der beiliegende Situationsplan wird von den Parteien und der Urkundsperson unterzeichnet und bildet integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages.

4. Grundbucheintrag

Dieses Recht ist als Personaldienstbarkeit wie folgt in das Grundbuch einzutragen:

Auf LIG Hellikon / 523, 849:

Last: Durchleitungsrecht für Kabelanlage, mit Zutrittsrecht, übertragbar

z.G. AEW Energie AG, Aarau, UID CHE-105.981.944

C. OBLIGATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Entschädigung

Für die Einräumung der vorgenannten Dienstbarkeit entrichtet die AEW folgende Entschädigung an die Grundeigentümerschaft:

Parzellen Nr: 523, 849

112 m Kabelanlage (Breite 0.6 m)	à CHF	7.76	CHF	869.10
112 m Datenübertragung Dritter	à CHF	2.45	CHF	274.40
Umtriebsentschädigung			CHF	139.00
Total für die Dauer von 25 Jahren			CHF	1'282.50

(Entschädigung total in Worten: eintausendzweihundertzweiundachtzig Schweizer Franken und fünfzig Rappen)

2. Zahlungsmodalitäten

Die Entschädigung ist innert 30 Arbeitstagen seit Eintragung dieser Urkunde im Grundbuch (Tagebuch) zur Zahlung fällig. Die Grundeigentümerschaft hat der AEW die Kontoverbindung ausserhalb dieses Vertrages mitgeteilt.

Bleibt die Kabelanlage länger als 25 Jahre (seit der Unterzeichnung dieses Vertrages an gerechnet) bestehen, wird die Entschädigung nach 25 Jahren für die Folgezeit neu festgelegt und ausbezahlt. Die Entschädigung richtet sich jeweils nach den aktuell gültigen Vereinbarungen zwischen dem Schweizer Bauernverband und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.

3. Vorübergehende Deponierung

Die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 verpflichten sich, während den Bau-, Unterhalts- und Umbauarbeiten durch die AEW (resp. deren Beauftragte und Ermächtigte), die vorübergehende Deponierung des Aushubmaterials zu dulden.

4. Kulturschäden

Bei Bau-, Unterhalts- oder Umbauarbeiten durch die AEW entstehende Kulturschäden oder allenfalls zu entfernende Bäume werden in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern von LIG Hellikon / 523, 849 wieder in den Ursprung gestellt oder vergütet.

5. Haftung

Die AEW haftet den jeweiligen Eigentümern von LIG Hellikon / 523, 849 gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch Bau und Betrieb der Anlage entsteht.

6. Schutz der Leitungen

Ohne ausdrückliche Bewilligung der AEW dürfen während der Dauer des Bestandes der Kabelanlage in deren Umfeld (je 0.5m links und rechts von der Kabelanlage) keine ober- oder unterirdische Bauten erstellt oder tiefwurzelnde Bäume, Sträucher, etc. gepflanzt werden. Bei Arbeiten und Installationen (wie Aufschüttungen oder Abtragungen des Terrains, Grabungen) zeigen die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 dies mindestens 10 Tage vor Beginn der AEW schriftlich an. Die AEW wird sodann die Zulässigkeit und die

Ausführung überprüfen und allenfalls auf eigene Kosten die zur Verhütung von Unfällen oder Störungen nötigen Schutzmassnahmen vornehmen lassen.

Die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 verpflichten sich, vor einer baulich veränderten Benützungsweise von LIG Hellikon / 523, 849 die AEW rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstwie veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstückes während der Dauer des Vertrages durch die Kabelanlage verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, übernimmt grundsätzlich die Dienstbarkeitsberechtigte analog Art. 693 ZGB die Verlegungskosten. Die jeweiligen Eigentümer von LIG Hellikon / 523, 849 sind bei einer Verlegung verpflichtet, die neue Leitungsführung an einem geeigneten Ort auf LIG Hellikon / 523, 849 zu gestatten.

7. Eigentum

Die zur Kabelanlage zugehörigen Leitungen und Apparaturen stehen im Eigentum der AEW oder der von ihr berechtigten Personen.

8. Vorrang des öffentlichen Rechts

Die Urkundsperson hat die Parteien darauf aufmerksam gemacht, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dieser privatrechtlichen Vereinbarung vorgehen.

9. Überbindung auf Rechtsnachfolger

Die in diesem Dienstbarkeitsvertrag begründeten Rechte und Pflichten sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden (mit Weiterüberbindungspflicht), unter Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ausfertigung

Diese Urkunde wird in einem Original-Papier-Exemplar ausgefertigt. Für die Parteien werden beglaubigte Kopien in der von ihnen gewünschten Anzahl erstellt.

2. Instruktion der Urkundsperson

Die Urkundsperson wird beauftragt und ermächtigt, diese Urkunde und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge (wie bspw. Namenskorrekturen oder -änderungen, etc.) dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden. Dafür erstellt die Urkundsperson eine elektronische Ausfertigung der Urkunde und übermittelt diese an das Grundbuchamt; die Original-Papier-Urkunde verbleibt in ihren Akten. Allfällige Verfügungen des Grundbuchamtes sind der Urkundsperson zuzustellen; sie ist ermächtigt, allfällige Beschwerdeverzicht zu erklären.

3. Kosten dieser Urkunde

Die im Zusammenhang mit dieser Urkunde anfallenden Kosten (Grundbuchamt, Notariat, etc.) werden von der AEW Energie AG getragen.

AEW Energie AG,
der Bevollmächtigte



Patrick Cimme

Mit vorstehendem Entwurf einverstanden.

Ort / Datum: _____

Gemeindeammann Kathrin Hasler

Gemeindeschreiber Severin Isler

Planbeilage zum
Dienstbarkeitsvertrag

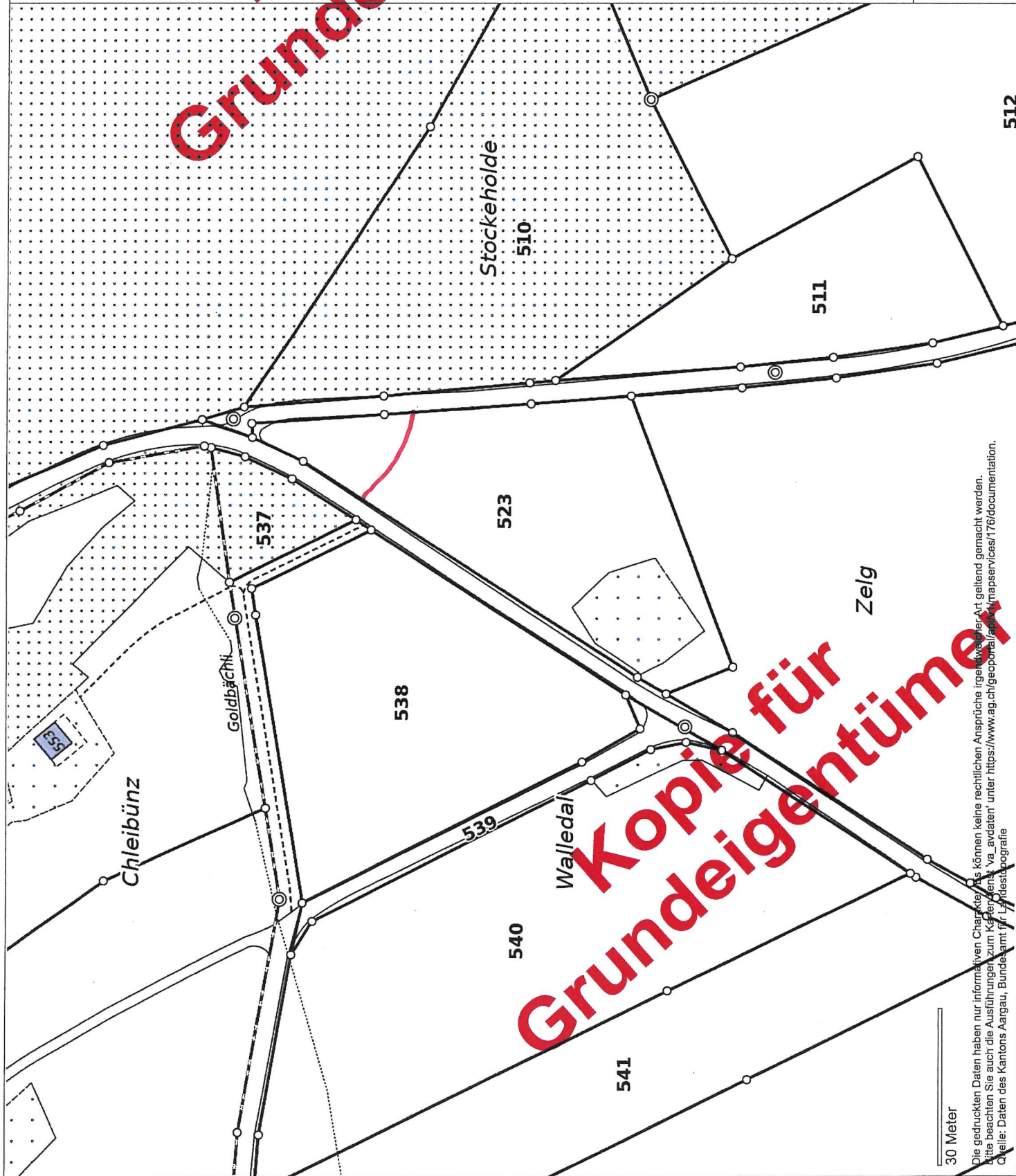
Gemeinde Helliikon
Parzelle 523



1:1000

erstellt: 21.08.2025

Kopie für
Grundeigentümer



Kopie für
Grundeigentümer

Planbeilage zum
Dienstbarkeitsvertrag

Gemeinde Heliikon
Parzelle 849

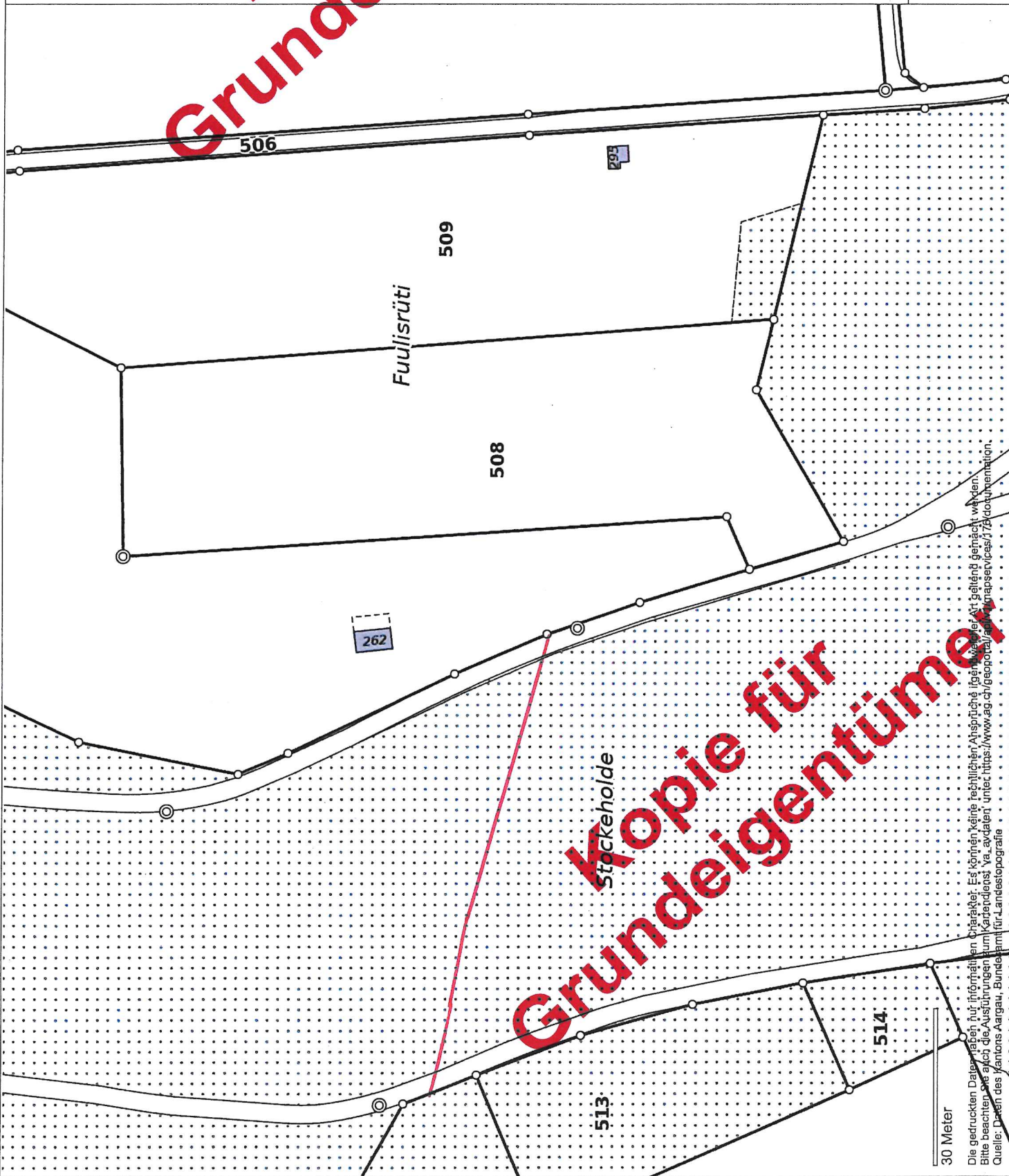
agis



1:1000

erstellt: 21.08.2025

Kopie für
Grundeigentümer



30 Meter

Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche gegenwärtig geltend gemacht werden.
Bitte beachten Sie auch die Auswertungen zum Kartendienst www.ag.ch/geoportal/geoportalmapservices/173/attributions.
Quelle: Daten des Kantons Aargau, Bundesamt für Landestopografie